

Wasserversorgungs-Reglement

vom 25. November 2005

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 71 ff. der Kantonsverfassung und Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, in Ausführung von Art. 70 des Wasserrechtsgesetzes,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgung sowie die Beziehungen zwischen der Politischen Gemeinde (Gemeinde) und den Wasserbezüglern.

Zweck

Art. 2

Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trinkwasser, das auch als Brauchwasser verwendet werden kann. Sie sorgt dabei für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität. Ausserdem gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.

Gemeindeaufgaben

Sie erstellt, betreibt und unterhält:

1. die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung und Wasserspeicherung;
2. die öffentlichen Leitungen;
3. die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen.

Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 3

Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen, erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserplanung (GWP). Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich von Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.

Generelle Wasserplanung (GWP)

9.11

Versorgungs-
gebiet

Art. 4

Die Gemeinde definiert das Versorgungsgebiet, das sich im Minimum auf die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen erstreckt.

Die Gemeinde kann die Erschliessung mit Wasser ausdehnen auf:

1. bestehende Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;
2. geschlossene Siedlungsgebiete;
3. neue, standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht;
4. neue, standortgebundene Anlagen, wenn die Nachfrage ohne Beeinflussung des Betriebs der Wasserversorgung gedeckt werden kann.

Die Kosten für Bau und Unterhalt von Leitungen zur Erschliessung von Nichtbauzonen sind von den Wasserbezüglern zu tragen.

Bau- und
Betriebsvor-
schriften

Art. 5

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Verbraucherinstallationen nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu erstellen, verändern, erneuern und zu betreiben.

Schutzzonen

Art. 6

Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quellwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus.

Diese sind im Zonenplan anzugeben.

Wasserabgabe-
Pflicht

Art. 7

Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser mit genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab.

Industrielle und gewerbliche Betriebe haben ihr Brauchwasser selbst zu beschaffen, sofern ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt.

Die Abgabe von Wasser an Grundeigentümer in anderen Gemeinden ist gestattet. Die Details sind in Wasserlieferungsverträgen zwischen den Gemeinden zu regeln.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besondere Komfortanforderungen wie namentlich Wasserhärte oder Salzgehalt oder besondere technische Bedingungen wie namentlich Prozesswasser zu erfüllen.

Art. 8

Die Grundeigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

Wasserbezugs-
Pflicht

Der Gemeinderat kann die Bezugspflicht im Einzelfall über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine solche Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen erteilt.

Art. 9

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor; ausdrücklich vorbehalten bleiben Brandfälle.

Verwendungs-
prioritäten

Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 10

Als Wasserbezügler gilt die Grundeigentümerschaft der angeschlossenen Liegenschaft.

Wasserbezügler

Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife als anerkannt.

Art. 11

Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen, für jeden Umbau oder jede Änderung der Hausinstallationen ist vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

Bewilligungs-
pflichten

Einer speziellen Bewilligung bedürfen:

1. Regenwassernutzungsanlagen;
2. Schwimmbäder;
3. Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
4. Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen;
5. vorübergehende Wasserentnahmen aus Hydranten;

9.11

6. Bezug von Bauwasser, gemäss Baugesetz;
7. Bezug für vorübergehende Zwecke;
8. Feuerlöschposten;
9. Wasserabgabe oder -ableitung an andere Grundstücke.

Die Gemeinde kann mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

Der Gemeinde sind die entsprechenden Gesuchsformulare einzureichen. Diesen sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und insbesondere auch ein Erschliessungskonzept beizulegen.

Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 12

Einschränkungen der Wasserlieferung

Die Gemeinde kann die Wasserlieferung in folgenden Fällen vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

1. bei Wasserknappheit;
2. im Falle höherer Gewalt;
3. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
4. bei Betriebsstörungen;
5. in Notlagen und Brandfällen.

Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den Wasserbezügern frühzeitig anzukündigen.

Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann er das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben und Schwimmbädern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.

Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der Bezüger nicht übernimmt.

Art. 13

Die geschuldeten Gebühren werden direkt dem Wasserbezüger belastet.

Pflichten der
Wasserbezüger

Ist der Wasserbezüger eine Personengemeinschaften, namentlich eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, hat er einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der Gemeinde zu melden.

Die Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung zu melden, namentlich Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes und Schäden an Leitungen, Zählern oder Schiebern.

Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten des Wasserbezügers auf den neuen Eigentümer über.

Art. 14

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

Auflösung des
Bezugsverhältnisses

Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden. Die Gebühren sind geschuldet.

Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 15

Der Hausanschluss ist bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abzutrennen.

Abtrennung der
Hausanschlüsse

Die Abtrennung darf nur gemäss den Anweisungen des Brunnenmeisters erfolgen.

9.11

III. WASSERVERSORGUNGS-ANLAGEN

1. Allgemeines

Art.16

Wasser-
versorgungs-
Anlagen

Mit dem Begriff Wasserversorgungs-Anlagen sind alle Anlagen, von der Quelfassung bis zu den Wasserentnahmestellen, gemeint.

Art. 17

Wasser-
verteilungs-
Anlagen

Mit dem Begriff Wasserverteilungs-Anlagen werden nur Anlagen für die Wasserverteilung beschrieben.

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

1. die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen als öffentliche Anlagen;
2. die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen;
3. die Hausanschlussleitungen als öffentliche Anlagen;
4. die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 18

Transport-,
Haupt- und
Versorgungs-
leitungen

Transportleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung, namentlich den Quellen, bis zu den Reservoirs bzw. von den Reservoirs bis zum Versorgungsgebiet.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Versorgungsleitungen gespeist werden.

Transport- und Hauptleitungen sind Bestandteile der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hausanschlussleitungen und Hydranten speisen.

Art. 19

Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung und nach dem Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser des Schweizerischen Feuerwehr-Verbandes (SFV) erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 20

Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitung inklusive Schieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.

Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler gelten als Hausinstallationen.

Sie sind Eigentum des Wasserbezügers. Er trägt die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch.

2. Öffentliche Leitungen

Art. 21

Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss Art. 18 auf eigene Kosten nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsprogrammes.

Erstellung

Fehlt ein solches, bestimmt die Gemeinde den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und des Interesses der anderen Erschliessungsträgerschaften.

Der Gemeinderat fasst ohne Bindung an die Finanzkompetenz die Beschlüsse:

1. über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung;
2. über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
3. über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 22

Werden Transport-, Haupt- oder Versorgungsleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.

Durchleitungen

Die Durchleitungsrechte sind entschädigungslos zu begründen. Hingegen sind die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden zu ersetzen.

9.11

Die Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigungen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

Sind Hausanschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich die Durchleitung, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 23

Schaden-
verhütung

Die Wasserbezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle und Schäden an ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbrechung oder Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

Art. 24

Haftungs-
ausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, Störungen schnellstmöglich zu beheben.

Art. 25

Übernahme von
privaten Wasser-
versorgungs-
anlagen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse die von Privaten erstellten Wasserversorgungs-Anlagen zu Eigentum übernehmen.

Kann bezüglich Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anzuwenden.

3. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 26

Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

Erstellung,
Kosten

Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

Verlangt ein Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zutragen.

Art. 27

Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht durch Material, Bepflanzung, Fahrzeuge oder anderes überdeckt werden.

Hydranten

Jede Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten. Namentlich ist es verboten Wasser abzuleiten, um Schwimmbäder und Jauchegruben zu füllen oder um Autos und landwirtschaftliche Maschinen zu waschen. Ausnahmen sind gemäss Art. 11 bewilligungspflichtig.

Der Gemeinderat stellt sicher, dass mindestens einmal pro Jahr die Hydrantenanlagen in Bezug auf Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit kontrolliert werden. Er organisiert zudem deren Unterhalt und Wartung.

Art. 28

Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig zu gewährleisten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter.

Löschwasser

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

9.11

4. Hausanschlüsse

Art. 29

Erstellung

Der Brunnenmeister bestimmt den Anschlusspunkt an die öffentliche Versorgungsleitung, die Leitungsführung, das Material und die Dimension der Hausanschlussleitungen, soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

Die Kosten der Hausanschlussleitung trägt der Grundeigentümer.

Art. 30

Unterhalt und
Reparaturen

Die Wasserversorgung besorgt den Unterhalt der Hausanschlussleitungen. Schäden sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Unterhalts- und Reparaturkosten werden von der Gemeinde getragen, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grund- bzw. Gebäudeeigentümers oder eines Dritten nachgewiesen werden kann.

Mehrkosten, die durch Überdeckungen von mehr als 1,5 m, Betonplatten oder andere Erschwernisse verursacht werden, gehen jedoch zulasten des Grund- bzw. Gebäudeeigentümers.

Art. 31

Umlegungen

Die Gemeinde und die Grundeigentümer sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 32

Ausführung

Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch einen konzessionierten Installateur gemäss Art. 66 montieren bzw. erstellen lassen.

Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht des Brunnenmeisters oder dessen Stellvertreters einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch einen von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

Werden die Bestimmungen in Abs. 2 missachtet, kann die Gemeinde das Öffnen des Grabens auf Kosten des Wasserbezügers verlangt werden.

Art. 33

Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

Technische
Vorschriften

Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist strengstens verboten.

5. Wasserzähler

Art. 34

Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau (Arbeit und Material) ist jedoch vom Grundeigentümer zu bezahlen. Das Eigentum bleibt bei der Gemeinde.

Einbau

In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, wie namentlich bei Ställen und Gärtnereien, oder wenn Abwasser erzeugt wird, das einer besonderen Behandlung bedarf.

Wünscht der Bezüger weitere Wasserzähler für den Eigenbedarf, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhalt und Ablesung selber zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Zähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und für die Gemeinde jederzeit zugänglich sein.

Für die zukünftige Fernablesung der Wasserzähler kann der Gemeinderat bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten auf Kosten des Grundeigentümers verlangen.

9.11

Dimensio- nierung und Standort	<p style="text-align: center;">Art. 35</p> <p>Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler wird vom Brunnenmeister unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>
Schutz der Wasserzähler	<p style="text-align: center;">Art. 36</p> <p>Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>Die Wasserbezüger haften für fahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen des Wasserzählers, aber auch für Schäden infolge Frost, Hitze, Schlag und Druck.</p>
Störungen und Revision	<p style="text-align: center;">Art. 37</p> <p>Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.</p> <p>Die Gemeinde behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.</p> <p>Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Wasserbezüger.</p> <p>Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.</p>
Erstellung	<p style="text-align: center;">6. Hausinstallationen</p> <p style="text-align: center;">Art. 38</p> <p>Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>Hausinstallationen dürfen nur durch Sanitärmeister mit einem eidgenössisch anerkannten oder ebenbürtigem Fähigkeitsausweis ausgeführt werden. Der Abschluss der Arbeiten ist dem Brunnenmeister zu melden.</p>

Art. 39

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Technische
Vorschriften

Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck auf Kosten des Wasserbezügers zentral reduziert werden.

Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen hat gemäss der eidgenössischen Lebensmittelverordnung zu erfolgen. Die installierten Anlagen müssen durch den SVGW zugelassen sein.

Art. 40

Der Wasserbezüger kann seine Hausinstallationen auf eigene Kosten vor der Inbetriebnahme durch den Brunnenmeister prüfen und abnehmen lassen. Die Gemeinde übernimmt jedoch durch die Abnahme keine Haftung für die ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

Abnahme der
Hausinstallation

Eine Abnahmepflicht durch den Brunnenmeister besteht für folgende Anlagen:

1. Regenwassernutzungsanlagen;
2. Schwimmbäder;
3. Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
4. Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss.

Der Brunnenmeister entscheidet, ob weitere Objekte einer Abnahmepflicht unterstehen.

Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 41

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Mängelbehebung

9.11

Art. 42

Kontrollrecht Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausinstallationen und zur Abnahme des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu gewähren.

Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 43

Nutzung von
Brauch- und
Regenwasser Die Nutzung von Brauch- und oder Regenwasser von privaten Anlagen für Toilettenspülungen oder zur Verwendung im Garten bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

Entnahmestellen von Brauch- und Regenwasser sind immer zu beschriften.

IV. FINANZIERUNG

Art. 44

Mittel Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) sowie Beiträge der Politischen Gemeinde.

Art. 45

Grundlagen Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

Die Gemeinde erlässt für den Vollzug ein separates Gebühren-Reglement.

Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.

Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.

Art. 46

Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen oder herabsetzen, oder im Rahmen eines Gebührenreglements eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Gebühren-
anpassung

Als besondere Verhältnisse für die Erhöhung um eine bis drei Tarifzonen gelten namentlich: unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz und Ferienhäuser.

Als besondere Verhältnisse für die Herabsetzung um eine bis drei Tarifzonen gelten namentlich: kein Brandschutz, unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit und geringe Nutzung.

Art. 47

Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine der acht Tarifzonen oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 46 nach oben und nach unten angepasst werden.

Tarifzonen

Brandschutzzone:

Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren.

Tarifzone 1: Grundstücke mit unbewohnten Kleinbauten, wie Schöpfe und Garagen.

Tarifzone 2: Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung.

Tarifzone 3: Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Wohnmöglichkeit.

Tarifzone 4: Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten und Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten und lockerer Bebauung, sowie Sport- und Freizeitanlagen.

Tarifzone 5: Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohnbauten.

9.11

Tarifzone 6: Grundstücke mit viergeschossigen Wohnbauten und Grundstücke mit Industriebauten und dichter Bebauung.

Tarifzone 7: Grundstücke mit fünf- bis sechsgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten.

Tarifzone 8: Grundstücke mit mehr als sechsgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten.

Für die Grundeinteilung stehen obige 8 Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 46 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 10 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch elf unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

Art. 48

Gewichtung Für die Brandschutzzone bzw. für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Tarifzonengewichtungsfaktoren (TF):

Brandschutzzone:	TF	0.3			
Tarifzone 1:	TF	0.7	Tarifzone 6:	TF	2.1
Tarifzone 2:	TF	0.9	Tarifzone 7:	TF	2.5
Tarifzone 3:	TF	1.1	Tarifzone 8:	TF	3.0
Tarifzone 4:	TF	1.4	Tarifzone 9:	TF	3.5
Tarifzone 5:	TF	1.7	Tarifzone 10:	TF	4.0

Art. 49

Einteilung in die Tarifzonen Der Gemeinderat nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien der Art. 46 f. erfolgt, wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist, oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt. Im öffentlichen Brandschutzdispositiv liegen alle Grundstücke im Umkreis von 100 m eines Hydranten.

Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

Der Gemeinderat macht die Tarifzoneneinteilung mit der ersten Rechnungsstellung öffentlich bekannt und legt diese während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf.

Die Grundeigentümer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache mit Antrag und Begründung erheben.

Art. 50

Mit der Anschlussgebühr wird der grösste Teil der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzonen-zuteilung berechnet.

Anschluss-
gebühren
1. Grundsätze

Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.

Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, aber im Sinne von Art. 49 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.

Wird erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, ist die bisherige Zuteilung nicht zu berücksichtigen.

Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche oder ähnliche Anlagen kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

9.11

Art. 51

2. Berechnung

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}\text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK}\end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche

TF = Tarifzonengewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m²
gewichteter Grundstücksfläche

Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotalen der Kosten fest.

Art. 52

Betriebs- gebühren 1. Grundsätze

Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der langfristigen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Gemeinden.

Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Grundstück und einer Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser.

Die Grundgebühren sollen 30%, die Mengengebühren 70% der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.

Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche.

Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.

Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereiche des Brandschutzes kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

Art. 53

Die Grundgebühr wird berechnet:

2. Berechnung

$$\begin{aligned} \text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= GF \times TF \\ \text{Grundgebühr} &= GF \times TF \times KG \\ KG &= \frac{Q \times 30}{F \times 100} \end{aligned}$$

Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Mengengebühr} &= W2 \times KW \\ KW &= \frac{Q \times 70}{W1 \times 100} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche (m²)

TF = Tarifzonengewichtungsfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr./m²)

Q = Durchschnittliche jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m³)

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)

KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr./m³).

Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und der Kosten für Wasserbezüge von anderen Gemeinden.

Art. 54

Die Wasserabgabe für Veranstaltungen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Wasserbezugs-
gebühr bei
Veranstaltungen

Die Verrechnung der Wasserabgabe erfolgt in der Regel pauschal.

9.11

In Ausnahmefällen kann der Wasserbezug über Wasserzähler verrechnet werden. Die Montage- und Unterhaltskosten der Wasserzähler trägt der Wasserbezügler.

Art. 55

Bauwasser-
gebühr

Die Bauwassergebühr ist die einmalige Abgabe für Wasserbezüge zu Bauzwecken aller Art, sofern der Wasserbezug nicht mittels Wasserzähler gemessen wird.

Die Höhe der Baugebühr wird im Gebühren-Reglement festgelegt.

Die Bauwassergebühr wird nach Baubeginn in Rechnung gestellt und wird für den Eigentümer des Bauwerks mit der Rechnungsstellung fällig. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Art. 56

Gebühren-
pflichtige
Grundstücks-
fläche für
Ausnahmefälle

Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.

Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche von Grundstücken gemäss Abs. 1 kommt die folgende Berechnung zur Anwendung:

$$\text{gebührenpfl. Fläche} = \frac{\text{Grundrissflächen der Gebäude} \times \text{Anzahl Stockwerke}}{0.7}$$

Art. 57

Baukosten-
beiträge
1. Basisanlagen

Für die Baufinanzierung von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können zusätzlich zur Anschlussgebühr Baukostenbeiträge von folgenden Eigentümern erhoben werden:

1. Eigentümer von anzuschliessenden oder im Brandschutz stehenden Liegenschaften, wenn sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder durch den Bau besondere Vorteile erhalten oder damit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
2. Eigentümer, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
3. später anschliessende Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Beiträge entrichtet worden sind, Nutzen ziehen.

Art. 58

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessungen) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessungen) können zusätzlich zur Anschlussgebühr von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Brandschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge in folgenden Fällen erhoben werden:

2. Erschliessung

1. bei der Erschliessung von Bauland;
2. bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
3. an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert worden sind;
4. soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
5. wenn die Objekte in der Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan der Gemeinde erstellt werden.

Art. 59

Bei der Berechnung des Baukostenbeitrages sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen, ebenso geleistete oder noch zu leistende Anstösserbeiträge.

3. Berechnungsgrundlagen

Die Baukostenbeiträge dürfen maximal 100% der Gesamtkosten der neu erstellten Anlagen betragen.

Art. 60

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten erhebt der Gemeinderat Bewilligungs- und Kontrollgebühren gemäss kantonaler Gebührengesetzgebung.

Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 61

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für die Betriebsgebühren sind die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

9.11

Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 62

Gesetzliches Pfandrecht

Für Forderungen aus dem Wasseranschluss besteht gemäss Art. 117 EGzZGB an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes, gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Dauer von zwei Jahren.

Art. 63

Fälligkeiten

Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, bei Erteilung der Baubewilligung Vorschüsse im Umfang von 50 Prozent der Anschlussgebühr oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% verrechnet werden.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

Art. 64

Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und dem vom Gemeinderat zu erlassenden Gebührenreglement verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. VERWALTUNG

Art. 65

Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen der Wasserversorgung ist der Brunnenmeister verantwortlich. Er wird vom Gemeinderat gewählt. Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind im Qualitätsmanagement der Gemeinde Hergiswil festgelegt.

Art. 66

Wer öffentliche Wasserversorgungs-Anlagen und Hausanschlussleitungen bis zum Wasserzähler erstellen, erweitern, verändern, unterhalten oder reparieren will, bedarf einer Konzession des Gemeinderates.

Installations-
konzession

Hausinstallationen nach dem Wasserzähler können auch von Unternehmern ohne Konzession erstellt und unterhalten werden.

Konzessionen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderung erfüllt, wer über einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis als diplomierter Haustechnikinstallateur Sanitär oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

Eine Konzession wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Konzessionsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Installationen zu gewährleisten. Ist die Gesuchstellerin eine juristische Person wird die Konzession der verantwortlichen Person erteilt, welche die vorstehenden Qualifikationen erfüllen und im Gesuch ausdrücklich angegeben werden muss.

Die Konzessionäre haben einen Reparatur- und Pikettendienst sicherzustellen.

Der Gemeinderat kann den Entzug der Konzession jederzeit aus wichtigen Gründen verfügen, insbesondere wenn die Firma oder ihr Personal gegen Vorschriften und Weisungen der Gemeinde handeln oder Arbeiten nicht berechtigten Dritten übergibt oder wenn von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen gemeldet werden.

Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Konzessionen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 67

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Unberechtigter
Wasserbezug

9.11

	Art. 68
Rechtsmittel	Gegen Entscheide des Gemeinderates kann binnen 20 Tagen seit Zustellung an den Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen.
	Art. 69
Ausnahmen	Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
	Art. 70
Strafbestimmungen	Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft. In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Haft oder Busse erkannt werden. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.
	Art. 71
Übergangsbestimmung	Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.
	Art. 72
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben. Hängige Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

Genehmigt durch den Regierungsrat: 17. Januar 2006